

Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) der Stadt Erlangen

Der Werkausschuss für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) der Stadt Erlangen erlässt aufgrund des § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Betrieb der Stadt Erlangen folgende Geschäftsanweisung:

§ 1

Zusammensetzung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (1. und 2. Werkleiter/in).
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung werden die Werkleiter/innen durch ihre Stellvertreter/innen vertreten. Die Stellvertretung des/der ersten Werkleiter(s)/in ist der/die zweite Werkleiter/in. Die Stellvertretung des/der zweiten Werkleiter(s)/in ist die Abteilungsleitung Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst (772), bei deren Verhinderung die Abteilungsleitung kaufmännischer und technischer Service (771).

§ 2

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Betrieb (EB 77) und trägt dafür die Gesamtverantwortung.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Betriebssatzung oder dieser Geschäftsanweisung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten bzw. übertragen sind. Sie vertritt insoweit die Stadt Erlangen nach außen.

§ 3

Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung berät und entscheidet grundsätzlich durch Beschluss in gemeinsamen Sitzungen, die von dem/der erste/n Werkleiter/in einberufen und geleitet werden.
Die Einladung mit der Tagesordnung und den Vorlagen wird dem/der zweiten Werkleiter/in so frühzeitig zugesandt, dass sie ihm/ihr mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin vorliegt.
Der/die erste Werkleiter/in muss innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen und abhalten, wenn der/die zweite Werkleiter/in dies verlangt. Ist der erste Werkleiter verhindert, beruft sein Vertreter die Sitzung ein und leitet sie.
- (2) Die Tagesordnung wird von dem/der ersten Werkleiter/in aufgestellt, wobei die Vorschläge des/der zweiten Werkleiter(s)/in zu berücksichtigen sind. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind grundsätzlich schriftliche Vorlagen zu erstellen.
- (3) Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn beide Werkleiter/innen vertreten sind. Beschlüsse sind einvernehmlich zu fassen. Kann ein einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/die erste Werkleiter/in.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten.
- (5) Die Werkleitung kann bestimmen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.
- (6) Für den Ausschluss eines Mitglieds der Werkleitung wegen persönlicher Beteiligung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern Anwendung (Art. 49 Abs. 1 GO); die Vertretung bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsanweisung.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse der Werkleiter/in

(1) Der/die erste Werkleiter/in trägt als berufsmäßige(r) Stadtrat/rätin im Stadtrat, seinen Ausschüssen und Kommissionen vor und stellt Anträge. Er hat dabei jeweils die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen. Der/die zweite Werkleiter/in hat in Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabenbereichs Vortragsrecht.

(2) Der Aufgabenbereich der/die zweiten Werkleiter(s)/in umfasst die Aufgaben des kaufmännischen und des technischen Geschäftsbereichs. Der kaufmännische Geschäftsbereich umfasst alle organisatorischen und personellen Aufgaben sowie das Finanz-, Rechnungs-, Berichts- und Beschlusswesen, der technische Geschäftsbereich umfasst Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt aller Einrichtungen.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Werkleitung ist der/die zweite Werkleiter/in innerhalb seines Aufgabenbereichs für die Sachbehandlung sowie für die Vorbereitung der Entscheidungen der Werkleitung und des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse zuständig. Die Rechte und Befugnisse des/der ersten Werkleiter(s)/in als berufsmäßige(r) Stadtrat/rätin bleiben davon unberührt.

Der/die zweite Werkleiter/in hat die Beschlüsse der Werkleitung in seinem Aufgabenbereich zu vollziehen.

(3) Die beiden Werkleiter/innen haben gegenseitig Informationsrecht und Informationspflicht. Eine laufende Information über den Geschäftsgang ist zu pflegen, insbesondere über wichtige Vorgänge und Vorhaben, wenn diese zu Entscheidung der Werkleitung, des Werkausschusses oder des Stadtrats führen können oder als Angelegenheiten des laufenden Geschäfts von besonderer kommunal-, unternehmenspolitischer oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung sind.

§ 5

Zeichnungsbefugnis

(1) Der/die erste Werkleiter/in ist alleinzeichnungsbefugt, soweit er gemäß § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsanweisung tätig wird. Der/die zweite Werkleiter/in ist in seinem Aufgabenbereich allein zeichnungsbefugt, soweit nicht die Zeichnungsbefugnis nach geltenden rechtlichen Regelungen (z. B. Eigenbetriebsverordnung, Betriebssatzung) bei beiden Werkleiter/innen gemeinsam liegt. Näheres wird durch die Werkleiterverfügung geregelt.

(2) Die Werkleitung ist berechtigt, die Zeichnungsbefugnis zu übertragen. Mit der Übertragung der Zeichnungsbefugnis wird regelmäßig auch die Entscheidungsbefugnis delegiert. Näheres wird durch Werkleitungsverfügung geregelt.

§ 6

Geschäftsbetrieb/Werkleitungsverfügung

(1) Die Abwicklung des Geschäftsbetriebs wird durch Verfügungen der Werkleitung geregelt.

(2) Dabei hat die Werkleitung generelle Vorgaben des Stadtrates ("Konzernregeln"), insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz, Datenschutz, Gleichstellung der Frauen und sozialverträgliche Arbeitsbedingungen zu beachten.

§ 7

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der/die erste Werkleiter/in vertritt den Eigenbetrieb gegenüber den Medien und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Wichtige Angelegenheiten der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung beraten sowie Inhalt und Form festgelegt. Dies gilt insbesondere für Konzepte zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für wichtige Initiativen und wichtige Veröffentlichungen.

(3) Ungeachtet des Vertreterrechts des/der Werkleiter/in ist der/die zweite Werkleiter/in befugt, über laufende Betriebsvorgänge seines Aufgabenbereiches Medien zu unterrichten. Über solche Auskünfte und Mitteilungen ist der/die erste Werkleiter/in unverzüglich zu informieren.

(3) Wichtige Angelegenheiten, insbesondere bedeutsame Presseverlautbarungen und Pressekonferenzen stimmt der/die erste Werkleiter/in mit dem Oberbürgermeister rechtzeitig ab. Außerdem ist das Bürgermeister- und Presseamt, möglichst vor der Unterrichtung von Presse, Funk und Fernsehen zu informieren.

§ 8

Städtische Referate und Dienststellen

Soweit die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten durch städtische Referate und Dienststellen erfolgt, sind Vereinbarungen abzuschließen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) der Stadt Erlangen vom 16.01.2002 außer Kraft.